

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne

Band: - (1838)

Artikel: Finanzwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Finanzwesen.

A. Finanzgesetze.

Als die wichtigeren Arbeiten des Finanzdepartements im Laufe des Jahres 1838 werden folgende angeführt:

- 1) Das Landesbudget für das Jahr 1838.
- 2) Die Verordnung vom 26. März über die Berechnung der zu verohmgeldenden Getränke und die Zollansätze für Getreidearten nach den neuen schweizerischen Maßen und Gewichten.
- 3) Das Decret vom 7. und 8. Mai, welches die Bestimmungen enthält, unter denen einer Aktiengesellschaft der Bau einer Brücke beim Stalden in Bern bewilligt wird.
- 4) Das Decret vom 29. Wintermonat, welches die Begünstigung der Aufnahme von Parcellarplänen und dadurch eine Revision des Cadasters im Jura zum Zwecke hat.
- 5) Das Decret vom 30. Wintermonat und 1. Christmonat über ein erhöhtes Ohmgeld auf den geistigen Getränken mit dem doppelten Zwecke, den Bezug desselben zu reguliren und dem übermäßigen Branntweingenuße entgegenzuwirken.
- 6) Das Decret vom 13. Christmonat, welches die Besoldung der Amtschreiber im ganzen Kanton und einiger Amtsgerichtschreiber im Leberberge bestimmt, und dadurch dem bisherigen Provisorium über diesen Gegenstand ein Ende macht.

B. Finanzverwaltung in den einzelnen Zweigen.

1. Landesbuchhalterei.

Noch immer ist die Ausfertigung der Rechnung für 1836 verzögert wegen der früher bereits erwähnten, verspäteten

Rechnungsablage von Seite des Baudepartements. Die Rechnungen über den Straßen- und Wasserbau für 1836 sind erst am 9. März 1839 an die Buchhalterei gelangt, und zwar direkt aus der Hand des Expeditors, ohne vorherige Prüfung noch Passation durch das Baudepartement; sie bedürfen daher, wie die kurz vorher auf gleiche Weise eingesandte Hochbaurechnung, einer um so genauern Prüfung und Untersuchung, wodurch natürlich der Abschluß und die Ausfertigung der Staatsrechnung für 1836 verzögert wird.

Die Landesrechnung von 1837 ist zwar bereits am 7. Mai 1838 dem Großen Rathe vorgelegt worden, sie enthält zwar wohl die vollständige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, und in diesem Bezuge das wahre unveränderliche Resultat des Staatshaushaltes; da aber die Rechnung für 1836 noch nicht geschlossen ist, so konnte für die Rechnung von 1837 auch noch keine Passation verlangt werden. Der vorjährige Verwaltungsbericht hat das neue Comptabilitätssystem ausführlicher behandelt, so daß es um so weniger der Fall ist, hier darüber weitläufiger einzutreten, da eine bereits zweijährige Erfahrung dessen Zweckmäßigkeit und Vortheile bewährt hat; auch ist unter den Rechnungsgebern nur eine Stimme über die neuen Einrichtungen, und ihre Zufriedenheit zeigt sich am besten durch die große Bereitwilligkeit, mit welcher die ihnen gegebenen Vorschriften befolgt werden.

Wir erwähnen hier besonders folgende Verfügungen:

- a) Ungeachtet daß im ganzen übrigen Kanton die Justizuntersuchungs- und Gefangenschaftskosten von unschuldig befundenen, oder unvermögligen, vor Gericht gezogenen Personen von dem Fiscus getragen worden, wurden in Folge älterer Vorschriften und Uebungen in demjenigen Theile des Leberberges, wo noch der Bezug der Registersteuer beibehalten worden ist, diese Kosten von allen daherigen Prozessen vorschussweise aus dieser Casse bestritten, dadurch ihr aber auch dasjenige zur

Last gelassen, was an diesen Kosten von zahlungsunfähigen Schuldnern nicht zurückbezogen werden konnte. Da nun aber der reine Ertrag dieser Steuer, mit Ausnahme der nicht sehr bedeutenden Vorbehalte für die Staatscasse, wieder den steuerpflichtigen Bezirken zu gut kommt, so ergab sich hieraus, daß auf diesem reinen Ertrage eben jene Justizkosten erhoben, und der Registercasse zum Nachtheile der betreffenden Bezirke zur Last gelassen wurden, welche überall im übrigen Theile des Kantons der Staatscasse auffallen. Auf daherige Beschwerden ist nun durch Beschluß des Finanzdepartements vom 27. März 1838 diese Ungleichheit aufgehoben und die Bezahlung jener Kosten der Registercasse abgenommen worden; sie werden nun seit dem 1. Jänner 1838, wie alle andern Justizausgaben, durch die Justizcasse bestritten.

b) Eine andere wichtige, dem Standesbuchhalter zur Execution übertragene Verfügung des Finanzdepartements war diejenige vom 22. Mai 1838, wodurch das bisherige mangelhafte Verfahren bei den Zehntschakungen abgeändert, und eine das wahre Produktions- und Zehntverhältniß näher bestimmende Schakungsweise vorgeschrieben wurde.

Es beruhten nämlich die bisherigen Zehntschakungen, je nach der Fähigkeit oder Gewohnheit der Schäfer, in der Regel nur auf einer allgemeinen Ocularabschakung entweder des muthmaßlichen Zehnt- oder des ganzen Ernteproduktes, deren Resultat sie in ihren Zeugnissen durch eine einfache Angabe einer Gesamtzahl von Mütten bestimmten, welche dann in dem üblichen oder urbarisirten Verhältnisse in bestimmten Getreidearten in Natura oder Geld entrichtet werden sollte; die Schakungsweise ließ sich auf keine Art controlliren, in wie fern sie mit dem relativen Werthe der verschiedenen in einem Zehntbezirke angepflanzten Getreidearten oder mit dem

Getreidebaue und seinem Flächenraume in angemessenem Verhältnisse sei; die Erfahrung zeigte bloß, daß diese Schätzungen und der dem Staate zukommen sollende Zehntertrag von Jahr zu Jahr geringer ausfielen.

Die Erkenntniß dieses Umstandes mußte ganz natürlich das Finanzdepartement auf diejenige führen, wenigstens auf eine begründete Muthmaßung, daß das bisherige Zehntschätzungsverfahren, da es nicht mehr durch Steigerungen controllirt, erprobt oder berichtigt werde, unzureichend sein müsse, und den wahren Werth der Zehnten zu repräsentiren nicht mehr im Stande sei. Ohne ungerecht zu sein und ohne von den Zehntpflichtigen mehr zu verlangen, als sie wirklich schuldig sind, d. h. den wahren Werth ihrer Zehntschuldigkeiten, glaubte sich das Finanzdepartement verpflichtet, dafür sorgen zu sollen, daß das Zehntrecht des Staates nicht in einen stets fortschreitenden Abgang verfalle; ein Mittel dazu schien in der Verbesserung des Zehntschätzungsverfahrens zu liegen: es verordnete demnach, es solle die Schätzung des Zehntertrages eines Zehntbezirkes auf einer möglichst genauen Abschätzung der muthmaßlichen Ernte, d. h. des muthmaßlichen Totalertrages jeder zehntpflichtigen Getreideart gemacht und berechnet werden, welche im betreffenden Jahre im Bezirke angepflanzt worden sei. Es wurde zu dem Ende den Zehntschätzern vorgeschrieben, in jedem Bezirke auszumitteln, wie viel Sucharten von jeder Kornart mit der nämlichen Getreideart bepflanzt seien; diese Suchartenzahl sollte dann nach dem aus dem Augenscheine sich ergebenden größeren oder geringeren muthmaßlichen Ertrage von Mütten für jede Sucharte classificirt werden; durch die Multiplikation der Müttezahls jeder Classe mit der darein gefallenem Suchartenzahl ergibt sich also der Totalertrag jeder Getreideart, von welcher dann der Zehnten zu berechnen ist. Da nun im Allgemeinen die Ertragsverhältnisse jeder Getreideart im Verhältnisse der Fruchtbarkeit eines Jahres und der verschiedenen

Gegenden bekannt sind und unter sich verglichen werden können, so ergibt sich wenigstens die in ihren Folgen gewiß wohlthätige Möglichkeit, die so gemachten Schätzungen einigermaßen zu controlliren; für das Jahr 1838 hat sich diese Methode bereits als gut bewährt.

Da man nun wegen dieses Schätzungsverfahrens für die Ausmittlung des Zehntertrages natürlich auch die Lieferungsweise dahin abändern mußte, daß an die Stelle der bisher üblich gewesenen oder urbarisirten Währung des Zehntens in angegebenen, stets gleich bleibenden Getreidearten und in den dafür bestimmten Verhältnissen nunmehr die Lieferung nach den verschiedenartigen, im Bezirke gewachsenen und durch die Schätzung ausgemittelten Kornarten trat, und weil einige Zehntpflichtige sich hiedurch in ihren Rechten gekränkt glaubten, und deshalb reklamirten, so führte dieß zu einer Erörterung über die daherigen Rechte des Zehnherrn. Das Finanzdepartement ließ sich ein Befinden geben über die Frage: welche Rechte rücksichtlich der Zehntlieferung die Urbarien den Zehntpflichtigen und dem Zehnherrn anweisen? ob der Letztere diesem zufolge befugt sei, die nach Uebung oder nach dem Urbar bisher befolgte Bezugs- und Entrichtungsweise der Zehnten abzuändern? Das Resultat dieser Erörterung ist deswegen nicht unwichtig, und wird darum hier angeführt, weil über diesen Punkt ziemlich allgemein und besonders unter den Zehntschuldnern unrichtige Begriffe obwalten, die dahin zielten, als hätte der Zehnherr nicht das Recht, rücksichtlich des Zehntbezuges andere als in den Urbarien enthaltene Vorschriften aufzustellen.

Das Befinden geht vorerst von der Definition des Begriffes des Zehntrechtes und der Zehntpflicht aus; jenes ist die Befugniß des Zehnherrn, eine bestimmte, gewöhnlich in einem Zehnttheile bestehende Quote derjenigen Früchte, die auf einem zehntpflichtigen Grundstücke gewachsen,

zu fordern; diese ist demnach die Pflicht, diese Quote zu geben. Der Zehnherr kann also diesem Rechtsbegriffe gemäß unbedingt die Lieferung aller verschiedenen Getreidearten ansprechen, die als Zehntquoten im betreffenden Jahre auf den zehntpflichtigen Grundstücken sich ergeben haben, demnach der Zehntschuldner verpflichtet ist, diese Zehntquoten, wie sie sich nach seiner Ernte ergeben, verabsolgen zu lassen. Diesem zufolge steht dem Zehnherrn das unbestreitbare Recht zu, den Zehnten nach seinem Gutfinden selbst zu behändigen oder behändigen zu lassen, d. h. sich mit Zehntübernehmern über die Einsammlung zu verständigen, gegen eine Gegenleistung für die Abtretung seines Zehntbezugrechtes. Wie nun aber der Zehnherr den Zehntübernehmern zu seiner eigenen oder ihrer Bequemlichkeit oder Vortheil gestatten kann, den übereingekommenen Zehntbetrag, anstatt in Natura, in Geld zu leisten, so kann er ihm auch erlauben, anstatt der wirklich im gegebenen Jahre und Bezirke gewachsenen Erzeugnisse andere oder gemischte Früchte zu liefern. Diese Erlaubniß ist aber nur eine Vergünstigung für den Zehntübernehmer, welche das ursprüngliche Recht des Zehnherrn gegenüber den Zehntpflichtigen keineswegs ändert, und den Letztern keine neue Rechte gibt, sondern jenem die Befugniß beläßt, jeden Augenblick dieselbe zurückzuziehen.

Wollte man dieses in Abrede stellen, und ein Recht der Zehntpflichtigen oder der Zehntübernehmer zur Beharrung auf einer solchen Aenderung des ursprünglichen Verhältnisses annehmen, so würde dieses eine rechtsgültig vorgegangene Novation voraussetzen, was darum nicht gelten kann, weil eine Novation ausdrücklich erfolgt sein und daher von den Zehntpflichtigen bewiesen werden müßte. Nun beweisen aber weder Uebung, noch Urbar eine Novation; jene nicht, weil sie eben sowohl auf Vergünstigung, als auf Vertrag beruhen kann; dieser aber nicht, weil der Urbar seinem

Zwecke gemäß nur das Bestehende aufnehmen, nicht aber neue Rechte gewähren soll. Nun kann aber in einem Urbar immerhin eine begünstigende Aenderung als bestehend bezeichnet sein, ohne daß sie dadurch ihren Charakter der Begünstigung irgend verlöre, und nur also, wenn der Urbar meldet, daß in Folge gegenseitiger Uebereinkunft diese Begünstigung in ein immerwährendes oder temporäres Recht der Zehntpflichtigen verwandelt worden sei, kann der Urbar gegen die willkürliche Wiederaufhebung der Abänderung durch den Zehntherrn rechtlich geltend gemacht werden. Es ergibt sich hieraus, daß durch die Uebereinstimmung rücksichtlich der Zehntentrichtungsweise an der Zehntschuldigkeit der Pflichtigen nichts verändert wird, wie denn diese Zehntschuldigkeit in der Regel deutlich und besonders durch die Urbarien bestimmt sich befindet, da sie von diesen je nach dem Rechte des Zehntherrn die zehnte oder elfte Garbe oder Haufen u. s. w. fordern; gegenüber den Zehntübernehmern bleibt dann dem Zehntherrn stets das unbestreitbare Recht, die Bedingungen der temporären Abtretung seines Zehntbezugrechtes nach Gutfinden abzuändern; dieses Recht behält der Zehnherr demnach auch gegen die Zehntpflichtigen, wenn diese, sei es in ihrer Gesamtheit, oder in ihrer Mehrheit oder Minderheit, in die Stellung von Zehntübernehmern treten. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat als Zehnherr befugt gewesen sei, von dem ihm zustehenden Bezugsrechte der wirklich angepflanzten zehntpflichtigen Getreidearten Gebrauch zu machen, und diese Bezugsweise für die nicht durch Umwandlung oder Verträge auf eine andere Lieferungsart bestimmten Zehnten anzuordnen. Denn auch das Gesetz vom 22. December 1832 gibt den Zehntpflichtigen als solchen keine neuen Rechte; es gibt ihnen nur den Vorzug vor andern Personen, in die Stellung von Zehntübernehmern treten zu können, sei es durch Umwandlung nach dem bisherigen durchschnittlichen Ertrage, oder durch

Uebnahme des Zehntens nach der vom Zehnherrn veranstalteten Schätzung. Diese Schätzung kann nun der Zehnherr nach seinem Gutfinden anordnen lassen, nicht zwar in Bezug auf die Quantitäten, wohl aber in Bezug auf die Bedingungen, die er für die Entrichtung der ausgemittelten Quantitäten an die Ueberlassung derselben knüpfen will, d. h. ob er die ausgemittelten Quantitäten in denjenigen Kornarten verlangen wolle, wie sie sich auf dem Felde vorfinden, oder aber einen Gleichwerth in andern oder gemischten Früchten. Erst wenn die Zehntpflichtigen zugleich auch in die Stellung von Zehntübernehmern getreten sind, gibt ihnen als solchen das Gesetz vom 22. December 1832 dann noch das Recht, nach ihrer Wahl den so oder anders ausgemittelten Naturalzehntbetrag entweder in Natura oder nach den bestimmten Anschlagspreisen in Geld zu bezahlen, unter Genuß der gesetzlichen Abzüge. Andere Rechte, als die bezeichneten, nämlich den Zehnten in Bezug auf die Lieferung durch Umwandlung oder Schätzung zu übernehmen, und die Wahl, das Uebernommene in Natura oder in Geld zu liefern, gibt dieses Gesetz den Pflichtigen nicht.

c) Für die Ausrichtung der französischen Militärpensionen an Schweizer, die in französischen Diensten gestanden, bestand bisher unter der Aufsicht des Finanzdepartements ein eigener, mit Fr. 500 besoldeter Zahlmeister. Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 24. November 1838 wurde diese besondere Stelle aufgehoben, und deren Verrichtungen dem Sekretariat des Militärdepartements ohne Entschädigung übertragen.

d) Noch immer langen hin und wieder Begehren oder Anzeigen ein, daß Zinsschriften, welche der durch das Gesetz vom 29. April und 2. Mai 1815 vorgeschriebenen Visirung und der Bezahlung der Gebühr entgangen oder entzogen worden sind, dieses gesetzliche Requisit noch erhalten möchten; die nachträgliche Visirung solcher

Zinsschriften, nach dazu erhaltener Autorisation des Finanzdepartements, lag bisher den Amtschreibern ob; durch Verfügung des Finanzdepartements vom 6. Oktober 1838 ist nun dieses Offizium der Standesbuchhaltereie übertragen worden.

e) Am 26. October 1837 hatte das Finanzdepartement über den Bezug der Gebühren der Staatskanzlei ein neues Reglement erlassen, dessen im letztjährigen Verwaltungsberichte Erwähnung geschah. Nachdem man sich mit der Postverwaltung, welche die größte Zahl der betreffenden Acten in die Amtsbezirke zu spediren hat, verständigt hatte, ist nun dieses Reglement am 30. October 1838 aufgehoben und dahin abgeändert worden, daß die Staatskanzlei nunmehr alle ihre daherrigen Gebühren und Emolumente sogleich durch Nachnahme von der Postverwaltung bezieht, was diesen Geschäftszweig ungemein vereinfacht und befördert.

f) Am 13. December 1838 erließ dann der Große Rath auf den Antrag des Finanzdepartements dasjenige Decret über die Besoldungen der Amtschreiber des ganzen Kantons und der Leberbergischen Amtsgerichtschreiber, wie dasselbe im Bande der offiziellen Gesessammlung vom Jahre 1838 auf Fol. 379 sich abgedruckt befindet, und wodurch endlich, nachdem mehrere andere auf diesen Gegenstand bezügliche Anträge zurückgewiesen worden waren, die durch das Gesetz über Organisation der Secretariate in den Amtsbezirken vom 18. December 1832 denselben zugesicherten Entschädigungen in ein bleibendes Verhältniß gesetzt wurden.

2. Geschäfte des Lehencommissariates.

Die Zahl der Rapporte an das Finanzdepartement stieg auf 384.

Lehenverstückelungen wurden bewilligt . . . 29
Zehntloskäufe " " . . . 13
welche zusammen ein Loskaufscapital von Fr. 14,351 Rp. 03
bilden.

1836: 11 um Fr. 22,824 Rp. 08 $\frac{1}{2}$

1837: 10 " " 14,276 " 58.

Bodenzinsloskäufe 24, zusammen ein Loskaufscapital von Fr. 14,612 Rp. 90.

1836: 22 um Fr. 6,276 Rp. 91

1837: 18 " " 20,192 " 56 $\frac{1}{8}$.

Ehrschafloskäufe 5, für ein Loskaufscapital von Fr. 2,504 Rp. 72 $\frac{1}{4}$.

Zehntumwandlungen in fixe Geldleistungen 78.

1836: 15, 1837: 6.

Als ein bedeutender Geschäftszuwachs erscheinen auch die Begehren um Zehntfreiheits-Erklärungen von Neubrüchen, die sich 1838 auf 116 (1837 auf 176) beliefen; eine große Erleichterung der Zehntlast sowohl, als ein Beweis der zunehmenden Landescultur.

Dann wurden auch die gewöhnlichen Commissariatsarbeiten in Bervollständigung der Urbarien und Documentenbücher, so wie im Fache der Archivarbeiten fortgesetzt, und die Anlage eines vollständigen Materialregisters über sämtliche Commissariatsprotokolle seit dem Jahre 1803 begonnen.

Im Fache der Vereinigungen und Vermessungen beschränkten sich die hierseitigen Arbeiten, außer der Vollen- dung einiger neuer Pfarrurbarien, auf die Aufnahme neuer Dominalurbarien über die Staatsgüter in den Amtsbezirken Laupen und Frutigen, nebst einigen Grenzmarkungen auf dem großen Moos in Execution des neuesten Marchvertrages mit Freiburg.

An größern Landesvermessungen ist aus den, bereits aus dem Berichte für 18 $\frac{34}{35}$ (S. 62) angeführten Gründen in diesem Jahre nichts geleistet worden.

3. Zinsrodelsverwaltung.

1) Inländischer Zinsrodel.

Das Einnehmen beträgt	Fr. 27,049 Rp. 56.
Das Ausgeben	„ 17,704 „ 97.
	<hr/>
Also bleibt eine Activ-Restanz von	„ 9,344 „ 59.

2) Ausländischer Zinsrodel.

Bestand desselben:

Auf 31. December 1837	Fr. 6,671,181 Rp. 24.
„ 31. „ 1838 nur noch	„ 5,883,408 „ 27.
	<hr/>
Eine Veränderung also von	„ 787,772 „ 97.

herrührend vom Verkaufe der meisten österreichischen Fonds, deren Erlös von Fr. 1,272,000 der Kantonalbank zugestellt wurde; der Gewinn auf denselben beträgt Fr. 330,000. Das der Saline von Schweizerhalle zu 4% gemachte Darlehen von Fr. 150,000 wurde durch die Kantonalbank bestritten, und die daherige Obligation dem Zinsrodel über die äußern Gelder zur Verwaltung einverleibt.

4. Grundsteuer im Leberberg.

Die Parcellarpläne der Gemeinden Plagne, Baufelin und Reconwillier sind beendigt und bereits abgeliefert worden; derjenige der Gemeinde Bressaucourt ist ebenfalls beendigt, und die Ausfertigungen desselben befinden sich gegenwärtig bei dem Herrn Ingenieur-Verificateur, welcher mit deren Untersuchung beauftragt ist.

Die Aufnahme des Parcellarplanes der Gemeinden Romont und Neuenstadt ist vollendet, und das Verbal über die Verification der letztern Gemeinde ist dem Herrn Grundsteuerdirector zugekommen.

Ein neuer Vertrag ist gegen Ende des Jahres mit der Gemeinde Boécourt abgeschlossen worden, und die Vorarbeiten auf dem Terrain sollen bereits begonnen haben.

Die neuen Cadasterrödel von St. Imier, Billeret, Renan, la Ferrière und Pery sind beendigt, und wurden, nachdem solche in diesen Gemeinden vom 8. bis zum 30. November lezthin deponirt gewesen, und nur einige wenige unbegründete Bemerkungen darüber gefallen waren, zu Vertheilung der Grundsteuer von 1839 benutzt.

Diejenigen von St. Ursanne und Courtetelle sind gegenwärtig auch beendigt, die von Sonvillier, Epauvillier und Drvin weit vorgerückt, und endlich die von den Gemeinden Rods, Courroux, Plagne, Baufelin, Bienne und Reconvilier bereits angefangen worden.

Die Vorschüsse des Staates betragen auf 31. December 1837 Fr. 36,636 Rp. 48.

Die neuen, im Laufe des Jahres 1838 entrichteten " 4,152 " 59.

Fr. 40,789 " 07.

Es wurden im gleichen Jahre dem Staate zurückerstattet " 3,059 " 88.

Demnach die vom Staate für Kosten des Cadasters sämtlich gemachten Vorschüsse bis 31. December 1838 sich auf Fr. 37,729 " 19. belaufen.

Wie aus dem oben Angeführten zu entnehmen, sind die Arbeiten mit Fleiß befördert worden, vorzüglich denn diejenigen der Erneuerung der Cadasterrödel.

Die Gemeinden, die gegenwärtig ihre neuen Rödel besitzen, sind angewiesen, die Vorschüsse, welche sie erhalten haben, zu vertheilen, und die Rückzahlungen, welche in kurzem erfolgen sollen, werden die Schuld gegen den Staat bedeutend vermindern.

U e b e r f i c h t

des

E r t r a g e s u n d d e r W e r w e n d u n g

der

in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Lauffen und Freibergen bezogenen
Registriergebühren.

Jahre.	Brutto= Einnahme.		Verwaltungs= kosten und Ersatz= tungen.		Antheile der Staatscasse.				Vertheilung an die Gemeinden der Bezirke.											
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Ein Stiertheit der Hand= änderungs= gebühren.	Ein Zehnthel des reinen Ertrages.	Totale.	Pruntrut.	Delsberg.	Lauffen.	Frei= bergen.	Totale.	Fr.	Rp.						
1835	35976	15	5558	51	5870	07	2454	75	8324	82	8760	86	5681	92	1908	84	5741	20	22092	82
1836	41502	30	7936	57	6613	99	2695	18	9309	17	10032	67	6147	37	3128	36	4948	26	24256	66
1837	50683	83	7590	28	8350	63	3474	28	11824	91	15204	53	7452	86	2488	74	6122	51	31268	64
1838	54815	85	6622	82	9474	87	3971	79	12446	66	14947	43	11620	69	2669	48	6508	77	35746	37

5. Staatsdomainen.

Das Einnehmen der Staatsdomainen-	
casse betrug im Jahre 1838 . . .	Fr. 80,838 Rp. 44.
Das Ausgeben	" 71,862 " 37.
	<hr/>
Also eine Activrestanz von	Fr. 8,976 " 07.

In Folge hierseits angeordneter, öffentlicher Steigerungen und für unbedeutendere Miethgegenstände wurden aus freier Hand 75 Pachtverträge für Staatsdomainen und Gebäulichkeiten ic. abgeschlossen. Verkaufssteigerungen fanden Statt über die Schloßgüter zu Narberg, die Pfrundrebe zu Erlach, das Egg-Gut zu Aeschi, Amtes Frutigen, die Schloßgüter zu Frau-brunnen, der Kizli- und Schlündiberge, Amtes Obersimmen-thal, der Heugratalp im Amte Signau, des Ländtekornhauses zu Lattrigen, Amtes Nidau, und der zum Pfrundgut Hilter-fingen gehörenden Bächimatt; allein wegen nicht hinreichenden Angeboten wurde bloß diese letztere verkauft.

Aus freier Hand hingegen wurden veräußert 2000 Qua-drat-Fuß von den Amtschreiberei-Domainen zu Schwarzen-burg, das alte Trachtbachbett zu Brienz, das Pfrundmätteli hinter der Burg zu Thun, einige früher vom Altstatthalter Berg gantsweise acquirirte Liegenschaften im Oberhasle, ein Stück Land von der Zollhofstatt im Oberhasle, und ein Stück Pfrundland zu Siselen.

Dagegen dann wurde angekauft das halbe Planez-dessus-Berglein zu den Cottier'schen Liegenschaften zu Rougemont und Chateau-d'oey, ein Heimwesen auf dem Knubel bei der Zollbrücke im Amte Signau, welcher letzterer Kauf jedoch von dem Baudepartemente eingeleitet und geschlossen worden.

6. Zoll- und Ohmgeldwesen.

Unter den auf das Zoll- und Ohmgeldwesen bezüglichen gesetzlichen Verfügungen sind hervorzuheben:

- 1) Die zwei auf das Gesetz vom 27. Brachmonat 1836 über die Einführung des schweizerischen Maßes und Gewichtes sich gründenden Decrete vom 5. Christmonat 1837 und 26. März 1838, enthaltend einige Executionsvorschriften in Rücksicht auf die Zölle und das Ohmgeld. Die Bestimmungen des erstern Gesetzes wurden mit nicht geringem Kostenaufwande mit dem 1. Jänner 1838 auf allen Zollämtern in Vollziehung gesetzt.
- 2) Der Tagsatzungsbeschluß vom 19. Heumonat 1838, wodurch die Ansätze des leberbergischen Zolltarifes vom 20. Herbstmonat 1820 auf Lebensmittel, Landesprodukte, Holz und Brennmaterialien nach andern Kantonen eliminirt wurden, was eine jährliche Finanzeinbuße von Fr. 7000 zur Folge haben wird.
- 3) Das Decret vom 1. Christmonat 1838, betreffend die Erhöhung des Ohmgeldes auf geistige Getränke, dessen Vollziehung eine weitläufige Veränderung der daherigen Controllen und Comptabilität nach sich zog.
- 4) Die Execution des allgemeinen Zolltarifs auf der mit dem 1. Weinmonat 1838 dem Verkehr eröffneten neuen Bieler Seestraße, als temporärer Zoll, bis von der Tagsatzung angemessenere, im Verhältnisse mit dem Kostenaufwande stehende Zollansätze erhalten worden.

Die auf das Decret vom 28. März 1833 sich gründende Administration der hierseitigen Finanzzweige hatte auch in diesem Jahre ihren ordentlichen Fortgang.

Zwei auf eine allgemeine Verbrauchssteuer anstatt des bisherigen Zollwesens hinzielende Gesetzesvorschläge wurden im Hornung und Brachmonat dem Großen Rathe vorgelegt, fanden aber keine Genehmigung. Der Zollertrag von 1838 ist gegen den vorjährigen um 6300 Franken zurückgeblieben, was dem etwas verminderten Verkehr sowohl, als der im Jahre 1836 anbefohlenen Zurücksetzung des Bärenzolles auf seine alten Ansätze zuzuschreiben ist.

Der Ohmgeldertrag von 1838 hingegen übertraf den vorjährigen um Fr. 5900, einerseits als Folge der Mehrzufuhr von Wein und geistigen Getränken, andererseits weil die Rückstände von 1836 vollständig in die Rechnung von 1838, statt in diejenige von 1837, aufgenommen wurden.

Zoll- und Lizenzvergehen wurden 44, Ohmgeldfrevell 27 erstinstanzlich beurtheilt, von denen einige bußnachlassweise und andere recursweise erledigt wurden.

7. K a n t o n a l b a n k.

Capitalconto.

Betrag auf den 31. Christmonat 1837	Fr. 1,026,000 Rp. —
Zur Vermehrung desselben erhielt die Bank aus der Standescasse auf den	
1. Jänner 1838	" 200,000 " —
Ferner den 12. April von den Herren Jenner und Lavel	" 1,272,000 " —
	<hr/>
	Fr. 2,498,000 " —

Davon geht ab:

Das Anleihen an die Schweizerhalle (Kantons Basel) für Rechnung des Staates	" 150,000 " —
	<hr/>
Bleiben auf den 31. Christmonat 1838	Fr. 2,348,000 " —

Bankscheine.

Betrugen auf den 31. Christmonat 1837	Fr. 151,696 Rp. 50.
Neu emittirt 400 Stück zu 100 Fünfrankenthalern oder Fr. 345	" 138,000 " —
	<hr/>
Zusammen	Fr. 289,696 " 50.

Offene Credite mit Sicherheit.

Betrugen auf den 1. Jänner 1839 .	Fr. 3,094,935 Rp. —
" " " 1. " 1838 .	" 2,153,240 " —
	<hr/>
Vermehrung	Fr. 941,695 " —

Bemerkung. Auf obige Credite hatte
die Bank bezahlt Fr. 2,068,293 Rp. 63.

Obligationen mit Sicherheit.

Betrugen auf den 1. Jänner 1839 . Fr. 293,296 Rp. 50.
" " " 1. " 1838 . " 217,521 " 80.

Vermehrung Fr. 75,774 " 70.

Bemerkung. Im Laufe des Jahres
1838 betrug die Zahl der Anleiher
391, die geliehenen Summen " 463,177 " —

Also durchschnittlich für die Per-
son ungefähr Fr. 1185.

Laufende Rechnungen bei auswärtigen Häusern.

Betrugen auf den 1. Jänner 1839 zu
Gunsten der Bank Fr. 755,596 Rp. 70.

Betrugen auf den 1. Jänner 1838 zu
Gunsten der Bank " 112,112 " 68.

Vermehrung . . . Fr. 643,484 " 02.

Deposita in laufenden Rechnungen zu 3%.

Diese betragen auf den 1. Jänner
1839 Fr. 350,578 Rp. 47.

Und auf den 1. Jänner 1838 " 152,969 " 10.

Vermehrung . . . Fr. 197,609 " 37.

Deposita gegen Obligo zu 3%.

Betrugen auf den 1. Jänner 1839 . Fr. 903,073 Rp. 34.

" " " 1. " 1838 . " 694,234 " 39.

Vermehrung . . . Fr. 208,838 " 95.

Casserverkehr.

Während des Jahres 1838 Fr. 6,718,262 Rp. 87.

Barschaft und Bankscheine in Cassa
auf den 1. Jänner 1839 Fr. 350,439 " 82.

Wechselconto.

Der Verkehr des Jahres 1838 beträgt Fr. 6,543,483 Rp. 02.

Wechsel in Portefeuille auf den 1. Jän-
ner 1839 Fr. 477,730 " 73.

Gewinn- und Verlustconto.

Bezogene Zinsen, Provision und Spesen

von Crediten	Fr. 108,163 Rp. 41.
Bezogene Zinse von Obligationen	" 10,819 " 82.
Gewinn auf dem Wechselconto	" 17,032 " 36.

Zusammen . . Fr. 135,715 " 59.

Davon gehen ab:

Für bezahlte Zinsen Fr. 29,645 Rp. 31	}	" 43,315 " 59.
" Verwaltungs-		
kosten . . " 13,670 " 28		

Reiner Ertrag vom Jahre 1838 . . Fr. 92,400 " —

Bemerkung. Wegen der im Spätjahre stattgehabten Kriegsrüstungen war die Bank genöthigt, Wienerpapiere zu einem schlechten Course abzugeben, und dafür etwa Fr. 300,000 baar von Paris, Frankfurt und Augsburg zu beziehen, was das Ergebniß des Wechselconto wenigstens um Fr. 6000 geschwächt hat.

Progression der Geschäfte.

	Im Jahre							
	1835.		1836.		1837.		1838.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Capital	500,000	—	1,000,000	—	1,026,000	—	2,348,000	—
Deposita zu 3% gegen Obligo	89,763	—	312,199	—	694,234	—	903,073	—
Deposita zu 3% mit Conto current	49,591	—	118,934	—	352,121	—	350,578	—
Sährlicher Verkehr	7,892,884	—	9,496,686	—	12,969,135	—	23,100,892	—
Reiner Ertrag	18,529	—	44,454	—	47,372	—	92,400	—

Aus obiger Darstellung ergibt sich ein außerordentlicher Zuwachs von Geschäften, die eine Vermehrung der Angestellten erforderte.

Seit dem 1. Jänner 1838 sind 400 Bankscheine zu 100 Fünffrankenthalern emittirt worden. Diese Scheine haben in Bankoperationen die kleinen verdrängt.

Die Wohlthätigkeit dieser bereits zum Bedürfnisse gewordenen Anstalt erstreckt sich nicht bloß auf unsern, sondern auch auf die uns umgebenden Kantone; doch wird sie allerdings mehr im neuen Kantonstheile, besonders in dem industriellen Courtelary benutzt, als vom alten Kantonstheile. Der Credit der Bank nimmt mit jedem Jahre im In- und Auslande zu. Verluste hat die Bank bis heute keine erlitten.

Uebersicht des Stempelertrages in den Jahren 1837 und 1838.

	Rettoertrag	Zusgaben	Bruttoertrag	Starramtliche Scheine *)	Briefstempel	Zeitung	Druckfachen	Spielfarten	Stiftungsühren	Ertrag der Pfeifen	Ordinärer Stempel	Briefkäufe
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Ertrag von 1837	60631 22	14202 78	74834 —	—	67 —	1255 15	313 10	2552 87	1571 41	6462 70	62590 35	20 50
Ertrag von 1838	66789 92	11707 —	78496 92	3017 25	122 —	1292 95	397 31	3366 04	1596 84	6859 35	61465 60	379 58
Mehrertrag . . .	6158 70	—	3662 92	3017 25	54 08	37 80	84 21	813 17	25 43	396 65	—	359 08
Minderertrag . .	—	2495 78	—	—	—	—	—	—	—	—	1124 75	—

*) Der Ertrag der gestempelten Heimathscheine ward früher unter dem ordinären Stempel verrechnet.

Die vorstehende Tabelle zeigt, daß der Nettoertrag um Fr. 6158 Rp. 70 günstiger ausgefallen ist, als 1837, was einerseits den um Fr. 2195 Rp. 78 verminderten Ausgaben, theils u. a. von Fr. 813 Rp. 17 Mehreinnahmen auf den gestempelten Spielkarten herrührt.

Durch das Decret des Großen Rathes vom 6. Christmonats 1837 ist die Besoldung des Directors von Fr. 1600 auf Fr. 1200 herabgesetzt worden, also eine Verminderung von Fr. 400 jährlich; auch wurde der seit vielen Jahren mit einem Gehalte von Fr. 600 angestellt gewesene Gehülfe des Stempeldirectors auf 15. Hornung entlassen und diese Stelle nicht wieder besetzt.

Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 11. December 1837 wurde die Verfügung getroffen, daß von nun an die Heimathscheinformulare nicht mehr durch die Staatskanzlei sondern durch das Stempelamt gegen Vergütung der Stempelgebühr den Amtschreibereien zugesendet werden sollten. Hiemit in Verbindung stand die am gleichen Tage beschlossene Einführung gedruckter Formulare für alle von den Pfarrämtern auszustellenden Lauf-, Admissions-, Verkündungs-, Copulations- und Todtenscheine, wodurch sowohl eine sehr wünschenswerthe Gleichförmigkeit als eine wesentliche Erleichterung der Pfarrämter erzwengt wurde. Im Jahre 1838 wurden vom Stempelamte, welchem dadurch allerdings eine bedeutende Geschäftsvermehrung erwuchs, nicht weniger als 56,530 solcher Heimaths- und pfarramtlicher Scheine meist in kleiner Anzahl versandt.

9. B e r g b a u.

Das Wichtigste in diesem Zweige ist die nunmehr erfolgte Aufstellung eines eigenen Beamten unterm 8. Christmonat 1838 mit der Benennung Bergbauinspektor, dem fortan alles auf den Bergbau Bezügliche, im Kanton nach Anleitung des Gesetzes vom 22. März 1834, so wie auch

die bisher besonders geführte Dachschieferexploitation übergeben ist.

Mehrere auf den Bergbau bezügliche Gegenstände, mit deren definitiver Erledigung man auf die Ernennung dieses Beamten wartete, werden im Laufe des Jahres 1839 erledigt werden. Vaut mieux tard que jamais mögen wir auch hier ausrufen, da für ein so wichtiges Fach, von dessen gehöriger Bearbeitung sich unser Kanton so bedeutende Vortheile versprechen darf, erst jetzt damit begonnen wird, womit freilich begonnen werden mußte, mit der Wahl eines tüchtigen Beamten. Wir dürfen zuversichtlich erwarten, daß dieser Beamte, ein Kantonsangehöriger, in Deutschland ausgebildet und in rüstiger Jugendkraft, diesem Zweige seine ganze Thätigkeit widmen und in diesem bis dahin fast ganz vernachlässigten Fache bald recht Ersprießliches leisten werde.

Bekanntlich bricht außer bei Mühlenen auch im Oberhasle und anderwärts Schiefer, dessen Ausbeutung bei gehöriger Anleitung zu technischem Betriebe der ärmern Classe einen schönen Verdienst zuwenden mußte. Auch zu Mühlenen wäre eine Erweiterung der dortigen Grube sehr wünschenswerth, da für die vielen Bestellungen nicht genug Schiefer geliefert werden kann, so daß man hie und da selbst zu ganz schlechten Ziegeln seine Zuflucht nehmen mußte.

Die an verschiedene Privaten concedirten Schiefergruben in den Thälern von Frutigen und Oberhasle haben, wie es scheint wegen Mangel an Capitalien zu gehörigem Betrieb, bisher noch sehr wenig geleistet.

10. F o r s t w e s e n.

Bekanntlich steht das Forstwesen unter den beiden Departementen des Innern und der Finanzen und die Leitung desselben ist zunächst der Forstcommission übertragen, die ebenfalls je nach der Natur des Gegenstandes an beide Departemente zu referiren hat; eine Einrichtung die gewiß nicht

zur Förderung des Geschäftsganges dienen kann und die schon durch den Wechsel der Personen in diesen drei Behörden häufiges Schwanken, so wie eine sehr schwerfällige Verständigung zur Folge haben muß; die natürlich hieraus folgende Verzögerung der Geschäfte nur nicht zu rechnen. Gewiß ist dem durch eine solche schwerfällige Einrichtung hervorgerufenen schlep- penden Gange hauptsächlich zuzuschreiben, daß bis jetzt weder die Organisation des Forstwesens im Allgemeinen noch ein Forst- gesetz für den alten Kanton zu Stande gekommen ist, dessen schwierige Abfassung zwar keineswegs verkannt werden darf, welche Schwierigkeiten dann aber doch hätten beseitiget werden können, wie sich ja der Jura bereits seit 1836 seines wohl- thätigen Forstgesetzes erfreut.

1. Holzausfuhr.

Da die Holzausfuhr im Leberberge seit dem 1. Heumo- nat 1836 gesetzlich frei ist, und die Controle über dieselbe durch die unter dem Finanzdepartemente stehenden Beamten geführt wird, so folgt hier nur die Uebersicht der im alten Kantonstheile ertheilten Holzausfuhrbewilligungen:

Amtsbezirke.	Bau- tannen. Stück.	Trä- mel. Stück.	Laden. Bäume	Holz. Klafter	Faß- dauben. Stück.	Flecken. Stück.
Narwangen	164	150	—	—	—	—
Bern . .	130	—	—	80	—	—
Biel . .	—	—	400	—	—	—
Büren . .	—	—	60	—	5500	—
Burgdorf .	25	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	50	—	—
Frutigen .	1200	—	—	1575	—	—
Interlaken .	—	900	—	105	—	—
Konolfingen	7080	298	—	—	—	—
Laupen . .	30	—	—	1000	—	—
Oberhasle .	500	—	—	—	—	—
Saanen . .	—	2200	—	—	—	—
Seftigen .	2090	12	—	—	—	—
Signau . .	10543	6003	—	630	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	1500	—	—
Obersimmenthl.	28	50	—	2010	—	—
Niedersimmen- thal . .	2520	—	—	40	—	—
Thun . .	9050	—	—	1000	—	11500
Trachselwald	1453	425	—	—	—	—
Wangen .	3316.	—	20	—	—	—
	38129	10038	480	7990	5500	11500

2. Waldausreitungen.

Im Jahre 1838 wurden folgende Ausreitungen bewilliget:

	Narberg	Zucharten	6
	Bern	"	7 ¹ / ₂
	Biel	"	2
	Burgdorf	"	1 ¹ / ₂
	Konolfingen	"	45 ¹ / ₂
	Laupen	"	5 ⁵ / ₈
	Münster	"	144
	Nidau	"	25 ¹ / ₂
	Signau	"	4
	Wangen	"	32
		Zucharten	<hr/> 273 ⁵ / ₈

3. Waldkantonnements- und Weidabtäusche.

Ungeachtet mehrerer angebahnter Unterhandlungen konnte im verflossenen Jahre kein Kantonnement definitiv abgeschlossen werden, doch wurden dem endlichen Schlusse nahe gebracht: 1) ein Kantonnement mit den holzgenössigen Gemeinden im untern Gurnigelwald im Amtsbezirke Sestigen; 2) mit den nützungsberechtigten Gemeinden im ehemaligen Amte Bipp; 3) endlich mit der Gemeinde Niederbipp über den Außerbergwald; 4) mit der Gemeinde Wilderswyl; 5) mit Schallunen und Berchdorf. Die Entwürfe zweier dieser Kantonnements sind bereits vor den Großen Rath gebracht, von dieser Behörde aber zur Bervollständigung zurückgewiesen worden.

4. Culturen.

Wie in dem vorigen Jahresberichte schon angezeigt, werden in den Staatswäldern viele Culturen mit der größten Thätigkeit ausgeführt, welche meistens auch sehr gut gedeihen; durch das reiche Saamenjahr von 1838 wurden die Culturanlagen ganz besonders begünstiget.

Finanzieller Ertrag der Staatswälder.

Verkauftes Holz und Rinde	Fr. 213592.	Rp. 18.
Verkauf von Torf	" 350.	" —
Steigerungskreuzer	" 4484.	" 08.
Holzrechtabgaben	" 79.	" 54.
Stocklöhne	" 1253.	" 57.
Acherumsgelder	" 17.	" 25.
Grubenloosung	" 89.	" 50.
Lehenzins und Grasnutzungen	" 1824.	" 08.
Frevelentschädnisse	" 363.	" 85.
Beiträge an die Forstverwal-	"	
tungskosten	" 333.	" 98.
Waldsaamenverkauf	" 564.	" 40.
Vermischtes	" 15.	" 10.

Gesamteinnahmen	Fr. 222967.	Rp. 53.
Davon abgezogen die sämt-		
lichen Kosten	" 97609.	" 15.

bleibt an Reinertrag Fr. 125358. Rp. 38.

Ferner wurde im Jahre 1838 aus den obrigkeitlichen Waldungen zum Staatsdienste, an Berechtigte und an Steuern Holz geliefert im Werthe von . . . Fr. 180325. Rp. 12.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß der Ertrag der Staatsforsten keineswegs so gering ist, wie solches hie und da behauptet werden will, und es ist zu erwarten, daß durch die Vereinigung des obrigkeitlichen Waldeigenthums mittelst Abfassung von Kantonnements, und durch sorgfältige Bewirthschaftung der Waldungen die Forsteinkünfte sich von Jahr zu Jahr vermehren werden.

Es sind wohl wenige Zweige der Staatsverwaltung, die so allgemein das Interesse des Landes in Anspruch nehmen wie das Forstwesen. Während früher aus übertriebener Aengstlichkeit die Holzausfuhr gehindert war, so daß der Waldbesitzer besonders in den entfernteren Berggegenden aus seinen Wal-

dungen fast keinen Nutzen zog, große Massen Holzes jährlich verfaulten und an vielen Orten die leichtsinnigste Holzverschwendung gäng und gäbe war, ist jetzt, besonders in den Privatwäldern des alten Kantons, der schroffste Gegensatz der ungebundensten Freiheit eingetreten, wo Holz in solcher Menge ausgeführt wird, daß mancher redliche Freund des Vaterlandes nicht ohne Besorgniß in die Zukunft blickt, wo überdieß Straßen und Schwellen aufs Aergste verdorben und Anstößer an Flüssen oft aufs Gräulichste beschädiget werden, ohne daß weder Staat noch Partikularen die geringste Entschädigung für vielfachen Unfug bezögen, fast wie wenn es darauf abgesehen wäre einigen fremden Handelshäusern einen recht glänzenden Gewinn an den Hals zu werfen. *)

Gewiß wird kein vernünftiger Mensch dem Waldbesitzer mißgönnen, daß jetzt endlich sein Eigenthum ihm auch einen gewinnreichen Ertrag gewährt, das er vorher so lange fast nutzlos besessen; wer wollte ein reiches Weinjahr mißgünstig ansehen oder eine gesegnete Kornernte, auch wenn er weder eine Rebe noch eine Aehre sein eigen nannte? Warum sollte aber nicht auch bei uns eine bessere Forstwirthschaft möglich sein im alten Kanton, wie sie bereits im Jura besteht, wo ausdrücklich in den dortigen Berichten bemerkt ist, daß die theueren Holzpreise zu besserer Benutzung der Wälder reizen, wo sie unter sorgfältige Aufsicht gestellt sind, wo zweckmäßige Anpflanzungen gemacht werden, kurz wo eine geregelte Forstwirthschaft überall angebahnt ist und an mehreren Orten bereits wirklich besteht? Da mag man sich freuen, wenn der Ertrag des Holzverkaufes diesem Landestheile bereits jährlich mehr als eine Million eingetragen, seit der Freigebung des Holzverkaufes; dessen mag man sich freuen und doch ohne Besorgniß in die Zukunft blicken.

Wenn aber bei uns noch so viel als von keiner Forst-

*) Der Entwurf eines Flößreglements liegt bereits seit einiger Zeit hinter dem Baudepartement.

wirthschaft die Rede ist, bei Partikularen und Gemeinden, der Staat selbst an vielen Orten durch die ausgemittelten Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse gehindert ist, durch forstwissenschaftliche Benutzung der eigenen Wälder Gemeinden und Privaten zu gleicher Benutzung anzureizen, wenn zwar freilich an vielen Orten der Waldeigenthümer einen bisher ganz ungekannten Nutzen aus seiner Waldung zieht, auch der ärmeren Classe durch das Flößen des Holzes ein nicht unbedeutender Erwerb zu Theil wird; wenn zwar hie und da mit dem viel theuern Holze etwas sparsamer umgegangen wird, als bei der frühern sorglosen Verschwendung; wenn es noch gar sehr an wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten fehlt, die zu farg besoldeten Bannwarten viel zu schwach sind, um bei den stets steigenden Holzpreisen den sich mehrenden Freveln kräftig entgegenzutreten zu dürfen; wenn die Wiederanpflanzung der geschlagenen Waldungen freilich anbefohlen aber bei der durchaus unzulänglichen Aufsicht an manchem Orte aus blindem kurzzeitigem Eigennutze unterlassen wird, was eine spätere Zeit, durch Schaden klüger geworden, vergeblich bereuen wird; dann mag man wohl nicht ohne Besorgniß der künftigen Zeit entgegengehen, wo bei steigender Bevölkerung und bei steigenden Holzpreisen, die der Aermere geradehin nicht mehr erschwingen kann, Noth endlich kein Gebot mehr kennen sollte. Wir wollen weder weibisch jammern, die Hände in Schooß gelegt, noch unter der gleissenden Larve eines warmen Patrioten dieses düstere Gemälde so düster als möglich ausmalen, um durch wahre und übertriebene Besorgnisse aufzuregen, damit man wie anderwärts im Trüben fischen könne; allein das Uebel muß durchaus zuerst in seiner wahren ersten Größe erkannt werden und Abhülfe wird und muß erfolgen, und Hülfe ist noch gar wohl möglich, wenn nur der ernste, beharrliche ausdauernde Wille zu helfen recht erwacht ist.

Wir zeigen nur aus den Tabellen einzelner Aemter (da dieß nicht aus allen Bezirken zu geben möglich wäre) wie

unverhältnißmäßig groß die Zahl der Holzfrevel gegen andere polizeiliche Vergehen ist. In acht Aemtern aus verschiedenen Landestheilen erschienen die Holzfrevel weitaus als die stärksten; der eine erwähnt z. B. 39 Holzfrevel; die nächstfolgenden sind an der Zahl 24; ein anderer erwähnt 36; die nächstfolgenden sind 18; ein dritter erwähnt 74; die nächstfolgenden sind 55 und 23; ein vierter zählt 81 auf, welche von den nächstfolgenden 38 und 13 lange nicht erreicht werden. Ein fünfter gibt das Verhältniß von 121 Holzfreveln zu 36 und 21 an, die zunächst folgen; ein sechster Bericht weist 172 Holzfrevel auf, hinter welcher Zahl die nächsten Zahlen 59 und 41 weit zurückbleiben; in einem siebenten steigen sie gar auf 296 während die stärksten nachfolgenden polizeilichen Vergehen nicht auf 40 ansteigen; endlich verzeigt ein letzter achter Bericht 517 Holzfrevel gegen 256 und 226 andere Vergehen auf.

Ein Amtsbericht aus den Berggegenden meldet: „die
„Gemeindegewaltwarten sind viel zu kärglich besoldet, daher
„so viele Holzfrevel, die Wälder sehr im Abnehmen und in
„schlechtem Zustande, was bei dem ungeheuern Holzverbrauche
„für Bauten, Schwellen, Heizung (diese oft acht Monate
„lang) Bedenken erregen müsse; dazu die vernachlässigte
„Waldkultur, zu wenig Ersparniß in der Heizung, die Wie-
„deranpflanzung abgeholzter Stellen oft dem Zufalle überlassen;
„so wie auch die Anstellung tüchtiger Aufseher beim Schwel-
„lenwesen jährlich viele tausend junge Holzstämme ersparen
„würde, indem man Steinschwellen errichten oder eher Faschinen
„als junge Tannlein gebrauchen würde.“ Solche Stimmen
ertönen überall im Lande; wir entheben noch eine freimüthige
Stelle einem andern Berichte: „wenn bei einer zunehmenden
„Theuerung dieses unentbehrlichen Bedürfnisses durch die immer
„steigende bedenkliche, wo nicht sorglose Holzausfuhr die größ-
„ten Besorgnisse gehört werden, darf man sich nicht wundern.
„Wenn allmählig die ärmere Classe fast in die Unmöglichkeit

„geseht wird, sich dieses Bedürfnis anzuschaffen und so zum
„Frevel mit allen seinen nachtheiligen Folgen gleichsam gezwun-
„gen, so darf dieß von der Regierung nicht unbeachtet bleiben,
„um so weniger, wenn diesen Uebeln nur eine wucherische
„Speculation und der Mangel einer sorgfältigen Aufsicht zu
„Grunde liegen würde. Darf man den Muthmaßungen auf
„dem Lande Glauben beimessen, so würde in den Waldungen
„weit mehr Holz geschlagen, als die Regierung Kenntniß
„davon erhält, und für die Nachpflanzungen in den Privat-
„waldungen vollends nicht gesorgt.“ *)

Beschleunigung des Abschlusses der noch rückständigen
Kantonnements, Sorge für Bildung von Forstkundigen, eine
Flößerordnung mit einer billigen Auflage zur Entschädniß,
eine feste Forstordnung mit möglichster Annäherung an die
bereits im Jura mit wohlthätigem Erfolge bestehende, immer
jedoch mit gehöriger Berücksichtigung localer Verhältnisse des
alten Kantons; das sollte in der kürzest möglichen Zeit aus-
geführt werden.

11. Pulververwaltung.

Die Ursachen des verminderten Pulververkaufs liegen
keineswegs in der verminderten Qualität desselben, sondern

*) Die oben ausgesprochenen Aeußerungen haben wir treu und
vollständig aufgenommen, um auch solche Ansichten frei sich
äußern zu lassen. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß
nicht alle obigen, wenn auch wohlgemeinten Vorschläge all-
gemein ausführbar wären; so zweckmäßig z. B. Steinschwel-
len an einzelnen Orten sein möchten, so würden sie doch an andern
Orten viel zu kostspielig sein. Auch darf nicht vergessen wer-
den, daß die starke Holzausfuhr dem Besitzer von Waldun-
gen große Vortheile bietet, aber auch manchen Armeren
nicht geringen Verdienst gewährt; daß sie denn überdies zu
größerer Sparsamkeit und zu Vermeidung der frühern Ver-
schwendung führt, so wie ebenfalls in wohlverstandnem In-
teresse den Waldbesitzer zur sorgfältigern kunstgerechten Wie-
deranpflanzung führen muß.

in der Entstehung neuer Pulvermühlen anderwärts, so wie auch in dem bei der Instruktion des Militärs, wie es scheint nicht mehr so üblichen Gebrauche des Pulvers.

Es wird so zu sagen keines oder doch nur weniges Musketen- oder Kanonenpulver, sondern nur ganz reines für die Jäger, oder alsdann grobes sogenanntes Sprengpulver verbraucht.

Der beträchtliche Vorrath rührt zum Theile von den Ereignissen des letzten Herbstes her.

Ueber die Fabrikation und Raffinerie des Salpeters.

Rohes Salpeter.

War auf 1. Jänner 1838	Zum Läutern aufgelöst	fl. 77560.
vorräthig: fl. 10698.	An Restanz in Kry-	
Ankauf im Laufe des	stall und Laugen auf	
Jahres " 72962.	1. Jänner 1839. "	13364.
Aus der Pflanzen-		
erde gewonnen " 7264.		
	<hr/>	<hr/>
	fl. 90924.	fl. 90924.

Geläuterter Salpeter.

Vorrath auf 1. Jänner	Zum Raffiniren auf-	
1838 fl. 14736.	gelöst fl.	59915.
Angekaufter fremder " 5824.	Deßgl. der fremde "	5824.
77560 fl roher Sal-	An Restanz in Kry-	
peter producirte " 62824.	stall und Laugen	
	auf 1. Jänn. 1839	" 17645.
	<hr/>	<hr/>
	fl. 83384.	fl. 83384.

Raffinirter Salpeter.

Vorrath auf 1. Jänner 1838	Zur Pulverfabrikation
bei den Pulver-	verbraucht . . .
machern . . .	fl 64077.
Im Magazin . . .	Verkauft . . .
Eingekauft . . .	fl 2113.
5824 fl fremder	Abgang durch Ein-
producirten . . .	trocknen . . .
und die 59915 pro-	Restanz bei den Pul-
ducirten . . .	vermachern . . .
	im Magazin . . .
	fl 25175.
	<hr/>
	fl 92799.
	<hr/>
	fl 92799.

Die sämmtlichen Kosten zum Ankaufspreise gerechnet, kommt im Durchschnitt der rohe Salpeter auf 30, der geläuterte auf 38 und der raffinirte auf 45 Rappen.

Potasche.

Vorrath auf 1. Jänner	Zur Fabrikation ver-
1838 . . .	braucht . . .
fl 1213.	fl 1174.
Angekauft wurden	Restanz auf 1. Jän-
" 1876.	ner 1839 . . .
	fl 1915.
	<hr/>
	fl 3089.
	<hr/>
	fl 3089.

Schwefel.

Vorrath auf 1. Jänner	Zur Fabrikation ver-
1838 . . .	braucht . . .
fl 7638.	fl 6741.
Angekauft	Verkauft
" 10266.	fl 8815.
	Restanz bei den Pul-
	vermachern . . .
	fl 341.
	Restanz im Magazin
	auf 1. Jänner . . .
	fl 10817.
	<hr/>
	fl 17904.
	<hr/>
	fl 17904.

Pulver.

Borrath auf 1. Jänner	Verkauft wurden	fl. 70446.
1838 fl. 128688.	Borräthig auf 1.	
Bei den Pulver-	Jänner 1839	„ —
machern „ 470.	Bei den Pulver-	
Ueberschuß „ 730.	machern „ 403.	
Fabricirt wurden	„ 77295.	Im Magazin . . . „ 136334.
	<u>fl. 207183.</u>	<u>fl. 207183.</u>

Aus dem verkauften Pulver wurden erlöst	Fr. 47020.	Rp. 46.
Aus dem Salpeter	„ 1056.	„ 50.
Der Handlungsfond betrug auf 1.		
Jänner 1838	„ 103264.	„ 37.
auf 1. Jänner 1839 aber	„ 106250.	„ 30.

An die Standescasse wurde bezahlt:

der Zins von Fr. 103640.	Rp. 68	als Hand-
lungsfond auf 31. Christmonat 1837 mit	Fr. 4145.	Rp. 62.
überdieß an das Capital	„ 8000.	„ —

An Gewinn im verflossenen Jahre erzielt

sich also Fr. 12145. Rp. 62, mithin immer noch ein erfreuliches Resultat, da solches einen Ueberschuß des muthmaßlichen im Budget berechneten Gewinnstes zeigt, und durch diese Fabrikation vom Auslande eine nicht unbedeutende Summe Geldes ins Land gezogen wird.

12. Salzregal.

Der Borrath auf 31. Christmonat 1838 betrug Ctr. 98456. fl. 26.

Der Verkauf betrug Ctr. 135532. fl. 50. Der reine Gewinn Fr. 334785. Rp. 98.

Im verflossenen Jahre sind keine neuen Verträge abgeschlossen worden.

Ungeachtet seit dem 1. Jänner 1838 das Salz nach dem neuen (2 $\frac{1}{7}$ % schwerer als das Marco) Schweizer-

gewichte verkauft wird, ohne daß der Preis desselben gesteigert wurde, wodurch der Verwaltung ein Verlust von Fr. 18^z bis 20000 zu Gunsten des Publikums auffällt, so war ihr reiner Gewinn dennoch ungefähr so bedeutend, als in den frühern Jahren; hauptsächlich durch den Vortheil, den wir durch die neuen Verträge mit Schweizerhalle und Frankreich, die mit 1838 begonnen, erhalten haben. Jene Saline liefert schöneres Salz, mit welchem man in den Gegenden, wo es gebraucht wird, sehr wohl zufrieden ist.

Summarischer Bericht
der Verhandlungen der Salzhandlung der letztverfloßenen
sieben Jahre. (1832 bis 1838).

V e r t r ä g e.

Diejenigen von 1824 mit den deutschen Salinen, die den Ankaufspreis des Salzes zu fl. 2, die 100 Hb, frei Brugg, stellten und die mit 1830 endeten, sind durch neue ersetzt worden, nämlich mit Baden und Bayern auf sechs Jahre und mit Württemberg auf zwölf Jahre, also bis und mit 1842 zu dem Preise von fl. 2 32 kr., franco Morgenthal, der 7 bis 8 Kreuzer für Hb 100 vortheilhafter war als der frühere.

Es wurde im Laufe von 1836 mit Bayern und Baden frischerdings auf sechs Jahre unterhandelt, und zwar zu den nämlichen Bedingungen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Hälfte des Quantums von jenem frei in unsere Magazine von Wangen geliefert werden solle. Die Fuhrlohne von daselbst in das Innere stehen 2 bis 9 Bg. das Faß billiger als von Morgenthal.

Das französische Salz wurde laut bestandenem Traktate bis Ende 1833 für 100 Hb Mark zu Fr. 6 de France, frei Pruntrut, und zu Fr. 5 Rp. 25, franco Basel, bezahlt. Die neuen Unterhandlungen stellten dasselbe bis Ende 1837 zum nämlichen Preise für Pruntrut und zu Fr. 5 nach Basel, auf beiden jedoch einen Abzug von 3 %.

Der Vertrag von 1837 mit Frankreich war noch günstiger, wir erhielten die 100 th neu Schweizergewicht, (die $2\frac{1}{7}\%$ schwerer sind, als die 100 th Mark) zu Fr. 5 50 cent., frei Pruntrut und Nidau, und 3 % Abzug. Nach Basel bedurften wir nichts, weil im Frühjahr desselben Jahres mit Schweizerhalle in Basellandschaft unterhandelt wurde, nämlich zu Fr. 4 80 cent., frei bei der Saline zur Fuhr, für das Bedürfnis der Magazine in Delsberg, Dachsfelden und Montfaucon und Fr. 5 40 cent. Wangen portofrei die 100 Schweizer th mit Abzug von 3 %. Dieser letztere Preis steht gegen den eben erwähnten der deutschen Salinen 15 bis 17 Rp. für 100 th billiger.

Derjenige von Fr. 4 80 cent. hätte sehr wahrscheinlich noch um etwas günstiger erhalten werden können, wenn der Saline die Fuhr bis Delsberg überlassen worden wäre, welches für sie den Nutzen gehabt hätte, Holz als Rückfuhr laden zu lassen; es wurde aber vorgezogen, den Verdienst dieser Fuhr unsern Staatsbürgern vom Lauffenthal u. s. w. ausschließlich zuzusichern.

Verkauf.

Die neben stehende Uebersicht zeigt denselben, so wie auch den reinen Gewinn der sieben Jahre, von 1825 bis 1831, wo der Verkaufspreis noch 10 Rp. war, im Vergleiche der sieben folgenden Jahre, von 1832 bis 1838, zu demjenigen von $7\frac{1}{2}$ Rp. das Pfund, wozu folgendes zu bemerken ist:

- a) Da auf Ende 1824 in Bern ein Vorrath von 21718 Ctr. französischen Salzes zu dem früheren hohen Ankaufspreise von 86 Bz. war, wurde von der obern Behörde die Weisung ertheilt, denselben durch eine jährliche Abschreibung von Bz. 10 für 100 th in den Rechnungen von 1825 bis 1828 auf 46 Bz. herabzusetzen, so daß während diesem Zeitraume der reine Gewinn um Fr. 21718 für das Jahr tiefer hat gestellt werden müssen.
- b) Es sind schon im Laufe des Jahres 1830 tausend Faß

von Bayern zu dem billigern Preise von fl. 2 32 fr., frei Morgenthal, der mit 1831 anfang, bezogen worden; dieses war hauptsächlich der Grund des größern Gewinnes von jenem Jahre gegen das vorhergehende.

- c) Das Gesetz des Großen Rathes vom 25. Jänner 1832, welches schon sechs Tage später am 1. Hornung in Kraft getreten ist, setzte den Verkaufspreis des Salzes von 10 Rp. auf $7\frac{1}{2}$ Rp. herab, wodurch dem Lande Fr. 250 = bis 300,000 jährlich erspart wurden, die von da an weniger in die Staatscasse geflossen sind.
- d) Die Salzhandlung erlitt durch das neue Organisationsgesetz vom 13. Hornung 1832 große Veränderungen, wodurch einige gut bezahlte Stellen eingezogen und die Besoldungen von andern vermindert wurden, welches natürlich eine nicht unbedeutende Ersparniß zur Folge hatte.
- e) Das Betreibungscapital der Salzhandlung wurde 1833 auf Fr. 600,000 bestimmt und von da bis Ende 1835 vergüteten ihr die Standescasse so wie auch die Kantonalbank den Zins ihrer Vorschüsse, welcher jährlich Fr. 6 bis 8000 betrug, der seither aber bedeutender würde gewesen sein, wenn das Finanzdepartement nicht beschlossen hätte, daß vom 1. Jänner 1836 die obrigkeitlichen Cassen sich gegenseitig keine Zinsrechnungen stellen sollen. Die Salzhandlung muß jedoch wie zuvor den Zins ihres Capitals zu 4% mit Fr. 4000 abgeben, und nach Abzug desselben ist der reine jährliche Gewinn nachstehend verzeigt.
- f) Da die Vertheilung der Salzbütten mangelhaft war, und das Salz oft zurückgeführt werden mußte, wie z. B. dasjenige für das Amt Büren, welches zuerst von Morgenthal und Wangen nach Nidau und dann wieder zurück ging, wodurch 20 bis 28 Bg. für das Faß für die Verwaltung verloren wurden, erhielt Ende 1832 die damalige Salzhandlungscommission den Auftrag, die Eintheilung der Bütten und das Fuhrwesen überhaupt neu

zu organisiren und in dieser Beziehung der Behörde zweckmäßige Vorschläge zu machen. Der Erfolg davon war, daß im Jahre 1833 drei neue Salzniederlagen, nämlich zu Büren, Thun und Montfaucon errichtet worden sind, und daß von da an kein Salz mehr hat zurückgeführt werden müssen. Diese Veränderungen wendeten der Verwaltung einen jährlichen Nutzen von Fr. 6^z bis 7000 zu. Das Magazin von Montfaucon ist für sie zwar von keinem unmittelbaren Vortheile; es befriedigte aber einen von den Bewohnern der Freiberge schon viel früher ausgesprochenen Wunsch.

- g) Die Einführung des neuen Schweizergewichtes in unserm Kanton auf 1. Jänner 1838 stellte die Salzhandlung in einen nicht unbedeutenden Nachtheil, weil sie bis dahin das Salz in Markgewicht, das, wie schon bemerkt, $2\frac{1}{7}\%$ 100 lb leichter als jenes ist, verkauft hat. Der Borrath desselben wurde also, da der Verkaufspreis zu $7\frac{1}{2}$ Rp. unverändert blieb, auf Ende 1837 nach dem neuen Gewichte berechnet, welches den Gewinn desselben Jahres um Fr. 16,000 verminderte. Die Salzhandlung muß nun dem Publikum durch diese Gewichtveränderung ein jährliches Opfer von Fr. 21^z bis 22,000 bringen, das jedoch durch die mit Frankreich und Schweizerhalle getroffenen vortheilhasteren Verträge, die mit dem 1. Jänner 1838 begonnen haben, gemildert wird; nichts desto weniger ist und bleibt gewiß, daß unsere Staatsbürger jene Summe der Staatscasse weniger abgeben müssen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß das Finanzdepartement, dem Grundsatz huldigend: dem Publikum den Ankauf des Salzes so viel als möglich zu erleichtern, allen billigen Begehren für Errichtung neuer Salzbüten, immer entsprochen hat, und jetzt noch entspricht.

Die Zahl derselben war Ende 1831: 192 und jetzt ist sie über 300.

Vergleichung des Salzverkaufes und des reinen Gewinnes desselben von 1825 bis 1838.

A. Der ersten sieben Jahre, von 1825 bis 1831.

Jahre.	Jahresverkauf.		Reiner Gewinn.		Gewinn für 100 Pfund.		Allgemeine Bemerkungen.
	Centner.	Pfd.	Franken.	Stap.	Stappen.	10tel.	
1825	93933	74	287306	38 ¹ / ₂	305	9	Siehe hievor Lit. A. Lit. B.
1826	93263	97	321405	14 ¹ / ₂	344	6	
1827	95823	14 ¹ / ₂	342296	29 ¹ / ₂	357	2	
1828	99569	39 ¹ / ₂	364233	77 ¹ / ₂	365	8	
1829	100936	79 ¹ / ₂	369350	93 ¹ / ₂	365	9	
1830	100337	39	381759	37	380	5	
1831	104893	45 ¹ / ₂	421067	46	401	4	
	688757	89	2487419	36 ¹ / ₂	7		im Durchschnitt für das Jahr, oder für 100 Pfund. Der Verkaufspreis zu 10 Rp. das Pfund.
	668152	36	2306264	19 ¹ / ₂	Fr. 355345	Rp. 62 ¹ / ₂	
					Rp. 361	² / ₁₀	

Oder wenn 1831 abgerechnet, dafür aber 1824 mit seinem Verbräuche von Str. 84237 Pfd. 92 nebst dem reinen Ertrage von Fr. 239912 Rp. 29 beigefügt wird.

B. Der zweiten sieben Jahre, von 1832 bis 1838.

J a h r.	Jahresverkauf.		Reiner Gewinn.		Gewinn für 100 Pfd.		Allgemeine Bemerkungen.
	Centner.	Pfund.	Franken.	Rappen.	Rappen.	10tel.	
1832	128916	60	284776	97 ¹ / ₂	220	1	Siehe Lit. e und d.
1833	135145	33 ¹ / ₂	313833	98 ¹ / ₂	232	2	
1834	134126	44 ¹ / ₂	326290	38	243	3	
1835	138442	84	344627	38 ¹ / ₂	248	9	
1836	141158	24	346559	36 ¹ / ₂	245	5	
1837	135772	36	325654	36 ¹ / ₂	239	8	
1838	135532	50	334785	98	247	—	
					7		
	949094	32	2276528	43 ¹ / ₂	fr. 325218	pp.35	im Durchschnitt für das Jahr, oder für 100 Pfund.
					pp. 239	⁹ / ₁₀	Der Verkaufspreis zu 7 ¹ / ₂ pp. das Pfund.

Diese Tabelle zeigt also eine Vermehrung des Verbrauches von Centner 260,336, Pfund 43, dagegen eine Mindereinnahme für den Staat von Fr. 210,890 Rp. 93. Wäre hingegen das Salz zu dem frühern Preise von 10 Rp., statt dem herabgesetzten von $7\frac{1}{2}$, verkauft worden, so hätte die Einnahme 2,845,660, also beträchtlich mehr als früher betragen. Hiefür ist nun aber das ganze Land erleichtert worden, so wie auch die Gewichtsveränderung ebenfalls zum Vortheile des Landes gedient hat. Die obigen Bemerkungen zeigen übrigens auch deutlich, daß in wenigen Jahren bei dem bedeutend vermehrten Verbrauche, so wie bei den unzweifelhaft künftig eintretenden vortheilhaftern Salzverträgen jener sehr bedeutenden Erleichterungen ungeachtet die frühere Einnahme eintreten wird.

Strenge genommen hätte eigentlich das Jahr 1831, das weder der frühern, noch der jetzigen Verwaltung ganz gehört, nicht in diese Tabelle aufgenommen, sondern dieses Jahr durch das Jahr 1824 ersetzt werden sollen, zur Vergleichung der sieben frühern und der sieben spätern Jahre. Würde nun diese Ersetzung vorgenommen und das Jahr 1831 mit seinem Verbrauche von Centner 104,835 Pfund 45 nebst seinem Ertrage Fr. 421,067 Rp. 46 abgezogen, und dafür das Jahr 1824 mit seinem Verbrauche von Centner 84,237 Pfund 92 nebst dem Ertrage von Fr. 239,912 Rp. 29 beigelegt, so würde sich der Gesamtverbrauch der sieben frühern Jahre auf Centner 668,152 Pfund 36 mit einem Gewinne von Fr. 2,306,264 Rp. $19\frac{1}{2}$ herausstellen, mithin die Differenz der sieben frühern von den sieben letztern bloß 29,735 Rp. 76 zu Gunsten der frühern Einnahme betragen, welche aber durch die so bedeutende Erleichterung des Landes reichlich aufgewogen, übrigens, wie schon bemerkt, in den nächsten Jahren mehr als ausgeglichen würde.

13. Postwesen.

In den Postverhältnissen zum Auslande fand eine einzige wesentliche Veränderung statt, nämlich die Einrichtung eines mit der Post von Paris nach Besançon verbundenen Dienstes, mittelst welches die französische Correspondenz, statt in Delle, nun in Belfort von Bern selbst bezogen werden kann.

Mit schweizerischen Officien ward hingegen manche Unterhandlung, zwar öfter mit Aufopferung der finanziellen Interessen, gepflogen. Als wesentlich sind von den zu Stande gekommenen Einrichtungen zu nennen: der tägliche Eilwagendienst nach Genf für den Sommer; die tägliche Doppelverbindung mit Lausanne über Freiburg und Murten, Courier und Messagerie für's ganze Jahr; der Tagdienst von Freiburg über Ins nach Neuenburg; der Tageilwagen durch's Münsterthal nach Basel, und eine Uebereinkunft mit diesem Stande für einen Courierdienst über den obern Hauenstein. Mit Luzern errichtete man während der politischen Anstände mit Frankreich einen Staffetendienst zu schnellerer Beförderung vorörtlicher Depeschen, und Waadt setzte sich damit in Verbindung. Die Pferdposten wurden vorläufig von Lausanne bis Morgenthal einzurichten beschlossen. Von Oesterreich und Luzern suchte man Herabsetzung der Porto- und Transitgebühr auf der italienischen Correspondenz zu erhalten.

Im Innern des Kantons wurden drei Curse auf der Brienzerseestraße auf sieben wöchentlich vermehrt; von Langnau nach Burgdorf ging täglich ein Fußbote. Auf der Thunroute mußten die Platzpreise erhöht werden.

Drei Amtsbezirke des französischen Kantonstheils und 36 deutsche Gemeinden verlangten bessere Posteinrichtungen nach dem Gesetze von 1837; die mehrsten wurden befriedigt, die übrigen aber konnten sich wegen ihrer Gegenleistungen nicht verständigen. Tramelan und Laufen wurden in eigentliche Postbureaux umgewandelt, und von 24 Angestellten erhielten die bestbegründeten Gehaltsvermehrung wegen der

immer zunehmenden Geschäfte. Die Besoldung des Postdirectors wurde deswegen ebenfalls vom Großen Rathe erhöht.

Der Bezug der Staatskanzleigebühren wurde durch die Nachnahme auf der Post erleichtert, und im Zeitungswesen mußten gegen Verleger und Abonnenten sichernde Maßnahmen getroffen werden. Man erließ Vorschriften über den Transport der größern Geldsendungen zu Schonung der Postwagen; beförderte die Austheilung der Briefe, und veranstaltete, daß die Reisenden der Frühposten zuverlässig geweckt werden; den Bureaux im Kanton gab man Bücher zu Eintragung der Reclamationen durch die betreffenden Reisenden selbst. Die Conducteurs erhielten zur Erzielung regelmäßiger Fahrten sogenannte Cursuhren, und zum Vortheile des Postvertrages wurden die Postillonstrinkgelder gegen fixe Gehaltszulagen für Postillone an die Postfuhrunternehmer zu Handen gezogen.

Beamte und Angestellte sind zu beaufsichtigen 260, und der reine Postertrag belief sich auf Fr. 156,119 Rp. 61.

Es dürfte vielleicht nicht ganz uninteressant sein, eine kurze vergleichende Uebersicht des hierin seit 1832 Geleisteten, wenn auch nur ganz aphoristisch zu geben.

Deutsche Correspondenz, wie sie in der Stadt Bern ausgegeben wurde und gegenwärtig ausgegeben wird:

	1831.	1838.
Von Fahr im Breisgau,		
einfacher Brief	18 Kr.	12 Kr.
Baden	20 "	16 "
Karlsruhe	22 "	16 "
Mannheim	24 "	18 "
Augsburg	20 "	18 "
München	22 "	18 "
Bonn	40 "	32 "
Berlin	52 "	42 "
Bremen	42 "	34 "

	1831.	1838.
Danzig	72 Kr.	60 Kr.
Dresden	48 "	34 "
Hamburg	44 "	36 "
Leipzig	42 "	34 "

Außer dieser nicht unbedeutenden Herabsetzung der Briefporto ist der Empfang der Briefe durchgehends um 24, 48 bis 72 Stunden beschleunigt worden.

Ferner:

Briefe aus Oesterreich, der einfache	20 Kr.,	jetzt	12 Kr.
" " Piemont " "	16 "	"	8 "

Ein Brief von Muri, bei Bern, nach der Neubrücke kostete 6 Kr., jetzt 2 Kr.; von der Neubrücke nach Huttwyl 10 Kr., und von demselben Orte nach Langenthal 8 Kr. Eine Vermehrung der Taxe von 2 Kr. lastete auf dem einfachen Briefe, der durch die Stadt Bern transitierte, zum Nutzen und Frommen der Postbestehler. Bis zur Uebernahme der Posten auf Rechnung des Staates bezahlte Kandersteg, von Bern 16 Stunden entfernt, für einen Brief aus der Stadt 4 Kr.; das 9 Stunden entfernte Huttwyl aber 6 Kr.; Dürrenmühle, 10 Stunden entfernt, 4 Kr.; Dürrenroth, 8 Stunden weit, aber 6 Kr.; Ins, 7 Stunden entfernt, 2 Kr., und Biel bei geringerer Entfernung 4 Kr. Ehemals wurden auf die französischen Blätter, wie *Moniteur* u. s. w., 36½ Fr. Porto und 3% auf die Reduktion der Geldsorten gelegt; kein französisches Blatt kostete weniger Porto als 18 Schweizerfranken, gegenwärtig erhält man sie um 10 Franken. Beim Antritte der jetzigen Postverwaltung fanden sich 57 Postablagen im ganzen Kanton Bern vor, gegenwärtig gibt es 222 Postablagen. Früher mußte das Bisthum seine deutschen Briefe über Bern erhalten, wo zu den hohen Portoansätzen noch die Taxe von Bern nach dem Bestimmungsorte mit 4 bis 5 Kr. vom einfachen Briefe kam,

die durch den Umweg verursachte Zeitversäumniß gar nicht in Anschlag gebracht.

		Alte Tage.	Neue Tage.
Von Fahr nach	}	Delsberg . . . 24 Kr.	12 Kr.
		Pruntrut . . . 24 "	14 "
		Sonceboz . . . 24 "	14 "
Von Karlsruhe nach	}	Delsberg . . . 28 "	16 "
		Pruntrut . . . 28 "	18 "
		Sonceboz . . . 28 "	18 "
Von München nach	}	Delsberg . . . 28 "	20 "
		Pruntrut . . . 28 "	20 "
		Sonceboz . . . 28 "	20 "
Von Berlin nach	}	Delsberg . . . 56 "	42 "
		Pruntrut . . . 56 "	44 "
		Sonceboz . . . 56 "	44 "

und so verhältnißmäßig für die übrigen Localitäten Deutschlands.

Unter der frühern Administration hatte auch einzig das Centralbureau in Bern den Stempel mit dem Datum für die Briefe.

Die Transportmittel von ehemals halten schwerlich Stich gegen die jetzigen, so wenig in Rücksicht der Bequemlichkeit als Schnelligkeit und Wohlfeilheit. Ueberdieß hat das Publikum auch das gewonnen, daß nach vielfach vermehrter Gelegenheit zu reisen es grundsätzlich bestimmt worden ist, daß Niemand zurückgelassen werden soll, was unter der frühern Verwaltung nicht stattfand.

Ueberhaupt sind neue Curse errichtet worden:

- 1) von Bern nach Thun über Belp;
- 2) von Thun nach Unterseen über Leissigen;
- 3) von Thun nach Frutigen;
- 4) von Biel nach Neuenburg;
- 5) von Ins nach Neuenstadt;
- 6) von Neuenburg über Ins, Murten nach Freiburg;

- 7) von Saignelegier nach Chaurdefonds ;
- 8) von Sonceboz nach Saignelegier über Tramelan.

Ferner sind auch die bereits bestehenden Curse vermehrt worden, namentlich

- 1) von Thun nach Bern und von Bern nach Thun um 1 Dienst und Curs ;
- 2) von Bern nach Zürich und zurück um 1 Curs ;
- 3) von Bern nach Langnau vom wöchentlich dreimaligen auf täglichen Dienst ;
- 4) von Bern auf Luzern von wöchentlich dreimaligen auf täglichen Dienst ;
- 5) von Bern nach Basel um 1 Curs mehr ;
- 6) von Bern nach Lausanne über Murten um 1 Curs mehr ;
- 7) von Bern nach Lausanne über Freiburg um 1 Curs mehr.

Ueber Anschaffung und Vermehrung des Materials siehe die beiliegende Tabelle, eben so die Tabellen über Herabsetzung des Preises der Postplätze, der Porto der Briefe und Baloren.

Als eine wesentliche Verbesserung und Erleichterung des Landes, namentlich der entlegenen Landestheile, verdient hier noch besonders herausgehoben zu werden die Verordnung vom 30. Brachmonat 1837, durch welche mit einem Kostenaufwande von etwa 15,000 Fr. wöchentlich zweimal reguläre Postdienste auch in die entlegensten Kirchspiele des Kantons angeboten und (eine kleine Zahl von Gemeinden ausgenommen, die vorzogen, ihr Botenwesen selbst zu besorgen) auch ausgeführt wurde. Vermittelt dieser Einrichtung sind durch einen regelmäßigen Dienst die Mittel gesichert, in allen Richtungen des Kantons Correspondenzen, Baloren, Zeitschriften u. s. w. zu befördern und zu bestellen.

Ungeachtet aller dieser außerordentlichen Anstrengungen zur Erleichterung und zum Wohle des ganzen Landes freuen wir uns, die folgende Uebersicht der frühern und jetzigen daherigen Einnahmen für den Staat geben zu können.

1824 bis 1830.	1832 bis 1838.
1824: Fr. 65,000.	1832: Fr. 122,920.
1825: „ 65,000.	1833: „ 198,571.
1826: „ 65,000.	1834: „ 187,143.
1827: „ 65,000.	1835: „ 197,275.
1828: „ 65,000.	1836: „ 201,503.
1829: „ 65,000.	1837: „ 163,963.
1830: „ 65,000.	1838: „ 153,343.
<hr/>	<hr/>
Fr. 455,000.	Fr. 1,224,718.
	<hr/>
	455,000.

Mithin die schöne Summe von . . Fr. 769,718
mehr als nach der Einnahme unter der frühern Verwaltung.

* * *

Das Finanzdepartement hielt im Jahre 1838 82 Sitzungen.

